

**Fünfte Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 29.11.2011**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der Änderungsordnung vom 31.01.2019 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich in einer elektronischen Fassung in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger einzureichen. Das Rektorat der Kunstakademie Münster kann nähere, zu veröffentlichende Regelungen zu Datenträger und -format treffen.

In § 11 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt hinzugefügt:

Ferner hat die/der Studierende eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen und mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank abzugeben.

In § 11 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

In § 14 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

(6) ... Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können nur bis zu einem Umfang von maximal 50% des Gesamtstudienvolumens angerechnet werden.

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fach- und schulformspezifischen Bestimmungen alle Module des Lehramtsstudiengangs im Unterrichtsfach Kunst sowie des an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angebotenen Studiums der Lernbereiche bzw. des zweiten Unterrichtsfachs - mit Ausnahme des Lehramtsstudiengangs im sogenannten Großfach Kunst - sowie den Bildungswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität, sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.

- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Kunst noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attest verlangt werden.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung

insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss, sowie Täuschungsversuche sind beim Prüfungsamt sind aktenkundig zu machen.

- (4) Täuschungsversuche können gemäß § 55 Abs. 5 S.2 und S.3 KunstHG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden. Zuständig hierfür ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (5) Stellt der Erst- oder Zweitprüfer im Rahmen der Bewertung der Bachelorarbeit einen Täuschungsverdacht fest, so gibt er/sie hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab. Die/der Studierende erhält ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung. Gibt die/der Studierende eine Täuschung zu, so wird nach Abs. 3 und Abs. 4 verfahren. Wird eine Täuschung abgestritten, überprüft der Erst- oder Zweitprüfer den Vorwurf erneut anhand der Stellungnahme der/des Studierenden. Ändert der Prüfer seine Einschätzung, so wird die Bachelorarbeit gem. § 17 bewertet. Hält der Prüfer an seinem Täuschungsverdacht fest oder gibt die / der Studierende innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, reicht er eine entsprechende Stellungnahme an den Prüfungsausschuss weiter, welcher die Unterlagen des Verfahrens prüft und abschließend entscheidet ob eine Täuschung vorliegt.
- (6) Wird ein Täuschungsversuch durch Anzeige eines Dritten geäußert, so wird diese Anzeige auf Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin / dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe von konkreten Hinweisen keine Überprüfung, eine Nachlieferung konkreter Hinweise jedoch möglich ist. Über eine substanzlose Anzeige ist die/der Studierende zu informieren. Für substanziierte Anzeigen gilt für nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren Abs. 5 entsprechend. Ist das Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen bzw. der Hochschulgrad verliehen, werden neue (ggf. externe) Prüfer zur Prüfung der Vorwürfe beauftragt, die nicht Erst- oder Zweitprüfer der Arbeit waren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 5 entsprechend.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

§ 21 gilt entsprechend.

§ 22 Abs. 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 23 Satz 2 wird „§ 18“ in „§ 22“ geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 07.05.2019.

Münster, 05.06.2019

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster